

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Implementierung von Smart Markets

Mit Blick auf EU-Recht und nationales Recht

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Abschlussveranstaltung EOM-Plus

Dr. Johannes Hilpert

19.06.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Einführung und Verständnis des Smart Market-Modells
- ▶ Zum „ob“ eines Smart Markets
- ▶ Zum „wie“ eine Smart Markets
- ▶ Zu möglichen Umsetzungshemmnissen bei Smart Markets
- ▶ Fazit



Einführung

Ich bin eine Unterzeile.

Einführung und Verständnis des Smart Market-Modells

- ▶ „Smart Market“ bedeutet nach unserem Verständnis im Rahmen des Projektes EOM-Plus die Einführung eines **marktbezogenen Redispatch-Systems** auf Basis von Ausschreibungen
- ▶ Teilnahmeberechtigt sich sowohl Erzeuger als auch Lasten
- ▶ Das Ziel liegt in der kostenoptimalen Engpassbewirtschaftung
- ▶ Der Zuschlag richtet sich nach dem Pay-as-Cleared-Verfahren (Einheitspreis)
- ▶ Der **regulatorische Redispatch** nach § 13a EnWG soll aber nicht abgeschafft werden, sondern bleibt als (nachrangige) Backup-Lösung vorhanden; § 13a EnWG-Anlagen dürfen auch am Smart Market partizipieren



„Ob?“

Ich bin eine Unterzeile.

Vereinbarkeit mit EU-Recht?

- ▶ Art. 13 Abs. 1 EBM-VO: „Der Redispatch der Erzeugung und der Redispatch der Laststeuerung erfolgt auf der Grundlage objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien. Es muss allen Erzeugungstechnologien und allen Arten der Energiespeicherung und Laststeuerung, einschließlich solchen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten, offenstehen, sofern dies technisch machbar ist.“
- ▶ Art. 13 Abs. 2 EBM-VO: „Die für einen Redispatch in Frage kommenden Ressourcen werden unter Nutzung marktbasierter Mechanismen aus den Erzeugungsanlagen, Energiespeicherung oder Laststeuerung ausgewählt und finanziell vergütet.“
- ▶ Einschätzung: ein Ausschreibungs-basierter Smart Market wird vom EU-Recht (wohl) sogar **gefordert**

Weiterführend:

- ▶ *Nysten/Hilpert*, Markt oder kein Markt? – Das Konzept des Redispatch 2.0 auf dem Prüfstand des EU-Rechts, Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft (EnWZ) 2021, Heft 10, S. 351 ff.
- ▶ *Egerer et. al.*, Das Smart Market-Konzept als marktbasierendes Element, et 2022, Heft 4, S. 53 ff.

Vereinbarkeit mit nationalem Recht?

- ▶ Smart Market = **marktbezogene Maßnahme** i.S.v. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG
- ▶ Smart Market-Modell ist grundsätzlich passfähig im Bereich des bestehenden Rechtsrahmens zum Engpassmanagement
- ▶ **Kein Konflikt** mit bestehenden rechtlichen Grundregelungen wie § 13 Abs. 6 EnWG und § 14c EnWG, die jeweils ohnehin in Richtung „diskriminierungsfreies und transparentes Ausschreibungsverfahren“ weisen
- ▶ **Konflikt** mit bestehenden Regelungen wie § 13a EnWG (regulatorischer Redispatch), § 13 Abs. 6b EnWG („Nutzen statt Abregeln“) und perspektivisch der Festlegung zu § 14a Abs. 2 EnWG („steuerbare Verbrauchseinrichtungen“) lässt sich durch Klarstellungsregelungen auflösen



„Wie?“

Ich bin eine Unterzeile.

Rechtliche Vorgaben zum Ausschreibungsmechanismus

- ▶ EU-Recht verlangt (wohl) insbesondere ein **diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren** – im Smart Market-Modell von EOM-Plus gegeben
- ▶ Nationales Recht enthält aktuell nur die Vorgaben aus § 13 Abs. 6 EnWG und § 14c EnWG, die in die gleiche Richtung weisen wie das EU-Recht – ebenfalls vorliegend gegeben
- ▶ § 13 Abs. 6 EnWG: *„Die Beschaffung von Ab- oder Zuschaltleistung über vertraglich vereinbarte ab- oder zuschaltbare Lasten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt [...] in einem diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren, bei dem die Anforderungen, die die Anbieter von Ab- oder Zuschaltleistung für die Teilnahme erfüllen müssen, soweit dies technisch möglich ist, zu vereinheitlichen sind.“*

Rechtliche Vorgaben zum Zuschlagsmechanismus

- ▶ EU-Recht verlangt auch im Hinblick auf den Zuschlagsmechanismus **Diskriminierungsfreiheit**, zudem ist das Beihilferecht potenziell relevant, vorliegend aber wohl unproblematisch
- ▶ Im nationalen Recht ist klärungsbedürftig, wie sich die Zuschläge innerhalb des Smart Markets zum **Kostenoptimierungsgebot** des § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG verhalten (sollen)
- ▶ § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG: „Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen.“
- ▶ Gemeinsame Merit Order vs. Klarstellen der **Vorrangigkeit** des Smart Market?

Verhältnis zum regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG

- ▶ Insbesondere das Verhältnis des Smart Markets zum regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG ist klärungsbedürftig
- ▶ Nach dem gesetzlichen Wortlaut gibt es **kein Opt-Out für die zum Redispatch verpflichteten Anlagen** (Erzeuger + Speicher ab Nennleistung von 100 kW)
- ▶ Genügt bei einem Zuschlag am Smart Market die **Meldung der Nichtbeanspruchbarkeit** nach der BNetzA-Festlegung BK6-20-061 gegenüber dem Netzbetreiber? > vertretbar!
- ▶ Eine rechtliche Klarstellung erscheint dennoch sinnvoll



Hemmnisse?

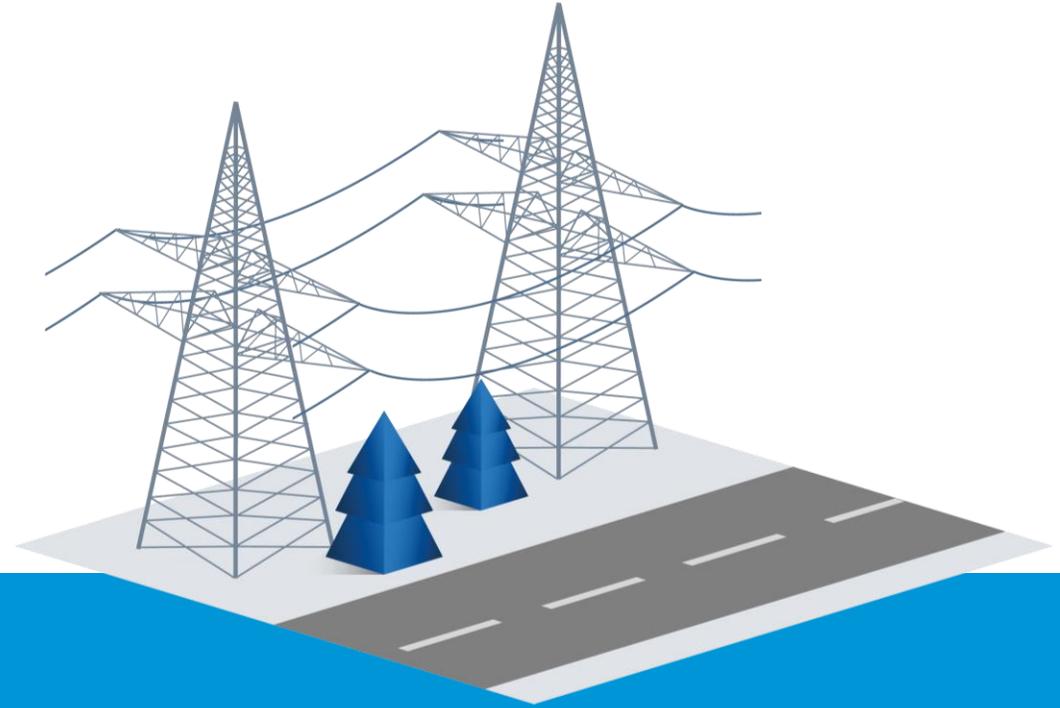
Ich bin eine Unterzeile.

Hemmnisse im Bereich der Strompreisbestandteile?

- ▶ Verändertes (flexibles) Verbrauchsverhalten aufgrund eines Zuschlags am Smart Market hat ggf. Rückwirkungen auf die zu zahlenden Strompreisbestandteile
- ▶ Derzeitiges SIP-System bietet **keine echten Privilegierungen** für flexibles Verbrauchsverhalten
- ▶ Im Rahmen der Großverbrauchs-Regelung (hohe Bandlast) bei den Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV) sind sogar **Nachteile** möglich
- ▶ BNetzA hat insoweit jedoch bereits eine Festlegungskompetenz (§ 118 Abs. 46a EnWG)

Hemmnisse im Bereich der Anreizregulierung?

- ▶ Inwieweit die Netzbetreiber die Kosten aus den Zuschlägen am Smart Market über die Anreizregulierung geltend machen können, dürfte von großer praktischer Bedeutung sein – insbesondere im Verhältnis zu den Kosten für regulatorischen Redispatch nach § 13a EnWG
- ▶ ÜNB-Ebene: Kosten nach § 13a EnWG („wirksame Verfahrensregulierung“) werden aktuell wohl **besser behandelt** als Kosten am Smart Market
- ▶ VNB-Ebene: **alle marktbasiereten Maßnahmen** gelten als volatile Kosten (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EnWG), die bis zum 31.12.2023 zudem als dauerhaft unbeeinflussbar eingeordnet werden; gilt auch für Kosten am Smart Market
- ▶ Regulierungsperiode endet am 31.12.2023 – wie geht es weiter?

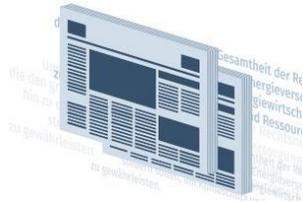


Fazit

Fazit

- ▶ Smart Market ist EU-rechtlich sogar gefordert und nach nationalem Recht gut integrierbar (teilweise aber Klarstellungen sinnvoll)
- ▶ Ausschreibungs- und Zuschlagsmechanismus nach EOM-Plus-Modell ist mit EU-Recht und nationalem Recht vereinbar (diskriminierungsfreies Ausschreibungsmodell)
- ▶ Umgang mit Kostenoptimierungsgebot und gewünschter Vorrangigkeit des Smart Markets sollte klarstellend geregelt werden
- ▶ Strompreisbestandteile reizen flexiblen Verbrauch nicht an, teilweise sogar negative Folgen möglich
- ▶ Anreizregulierung stellt derzeit auf ÜNB-Ebene Kosten nach § 13a EnWG besser als Kosten am Smart Market, auf VNB-Ebene gleiche Behandlung

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-25

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469